

Vorschlag/Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Kreistag Lörrach für eine
Resolution des Kreistages des Landkreis Lörrach an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
zur geregelten Haftungsübernahme bei Schäden in Folge eines GAUs der grenznahen
Atomkraftwerke (AKW's)

**Absicherung des Besitzstandes der Bürgerinnen und Bürger in Nähe von
Atomkraftwerken (AKWs) durch geregelte Haftungsübernahme im Grenzgebiet**

Der Kreistag des Landkreis Lörrach, in seiner Sitzung vom *DATUM*

1. begrüßt, dass eine Abschaltung der noch laufenden AKWs im Bundesgebiet bis 2022 erfolgen wird.
2. bekräftigt seinen Willen für einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien im Landkreis Lörrach einzustehen.
3. begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, Einfluss geltend zu machen, um eine schnelle Abschaltung des ältesten AKWs Europas in Fessenheim zu beschleunigen.
4. sieht die Gefahren, welche durch AKWs für die Bevölkerung bestehen noch nicht gebannt.
5. stellt fest, dass bisher keine adäquate, rechtliche Haftungsregelung für Schäden besteht, die bei einem GAU der in Grenznähe befindlichen AKWs die Schäden der Bürgerinnen und Bürger abdeckt.
6. schätzt daher den aktuellen Zustand als eine wirtschaftlich begründete Bevorzugung der Betreiber zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger ein.
7. konstatiert, dass die Deckungslücke zwischen Versicherungssumme, staatlicher Einstandspflicht und tatsächlichem Schadenrisiko im Gegensatz zum allgemein üblicher Prinzip der vollumfänglichen Verursacherhaftung steht.
8. geht davon aus, dass bei in Rechnungstellung einer adäquaten Versicherung des gesamten Gefährdungsrisikos des AKW's Fessenheim dieses aufgrund seines Alters und technischen Zustandes, für den weiteren Betrieb unwirtschaftlich wäre.
9. fordert daher die Bundesregierung auf, die Herstellung der Absicherung der Bürgerinnen und Bürger gegen jedwelchen Schaden im Rahmen der Gefährdung durch AKW-Unfälle zu bewerkstelligen.
10. legt dafür eine vollumfängliche Haftungsübernahme durch den Betreiber auf Basis der anzunehmenden Schadenhöhe eines GAUs nahe.
11. fordert des Weiteren, unabhängig von der vorgeschlagenen Herbeiführung der Haftungsübernahme, durch diplomatische Bemühungen zur Stilllegung des AKWs Fessenheim die Festlegung auf einen definitiven Zeitpunkt der Stilllegung zu erwirken.

Begründung

Die Deckungslücke zwischen Versicherungssumme, staatlicher Einstandspflicht und tatsächlichem Schadenrisiko steht im Gegensatz zum allgemein üblicher Prinzip der vollumfänglichen Verursacherhaftung. Der Umfang der Deckungslücke wird in der Expertise der GGSC (Gaßner, Groth, Siederer & Col., Partnerschaft von Rechtsanwälten mbH) (s. Anl.) und der Kurzanalyse des Forum ökologisch-soziale Marktwirtschaft „Nukleare Haftungs- und Deckungsvorsorge“ (s. Anl.) zweifelsfrei dargelegt:

„Die zu erwartenden Kosten eines nuklearen Unfalls sind um ein Vielfaches höher als die Haftungs- und Deckungsvorsorge europäischer Nachbarstaaten ... Die aktuell geltenden internationalen Haftungsübereinkommen von Paris/Brüssel und Wien erfordern Deckungsvorsorgen von maximal ca. 381 Mio. EUR. Die Abschätzungen der Schadenshöhe eines nuklearen Katastrophenfalls liegen grob zwischen rund 100-400 Mrd. EUR. Damit übersteigen die zu erwartenden Kosten die erforderliche Mindest-Deckungsvorsorge um rund das 250 - 1.000-fache.“ (FÖS, 2017, S.12)

Laut FÖS-Studie besteht jedes Jahr global eine Wahrscheinlichkeit von einem Prozent, dass ein nuklearer Unfall mit einem Schadensumfang von mindestens 312 Milliarden Euro eintritt. Bei einem Katastrophenfall in den fünf sehr grenznahen Atomkraftwerken rund um Süddeutschland, Fessenheim und Cattenom in Frankreich sowie den Meilern Leibstadt, Beznau und Gösgen in der Schweiz, müsste auf deutscher Seite unbedingt evakuiert und insgesamt kostenaufwändig reagiert werden.

Der sich daraus ergebende Handlungsbedarf ist evident.